Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(31.1.1975) Drucksache 8/1347

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1347
31. 01. 75

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 71

Der Petitionsausschuß hat am 31. Januar 1975 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Fischer
(stellv. Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/687	Beschwerde gegen die Nichtweiterleitung eines Briefes	Die Beschwerde ist begründet. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt. Der Petent wurde hiervon durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug unterrichtet.
L 8/711	Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung	Über die Frage, ob die Restfreiheitsstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wird zuständigkeitshalber die Strafvollstreckungskammer beim Amtsgericht Bremerhaven entscheiden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/607	Beschwerde gegen die von der zuständigen Schulaufsicht angewiesene Maßnahme, zum Schuljahr 1974/75 bei der Bildung der Klassenverbände die vom Haushalt her gegebenen Klassenfrequenzen einzuhalten	Die getroffenen Maßnahmen beruhen auf dem von der Bürgerschaft verabschiedeten Haushalt. Bei der Durchführung der Maßnahmen wird jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weitestgehend auf die Wünsche der Eltern Rücksicht genommen werden.
L 8/705	Anerkennung einer Beihilfe nach der Bremischen Beihilfeverordnung	Nach den geltenden Vorschriften kann dem Begehren nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/639	Antrag auf Genehmigung einer Heilkur	Maßgebend für die Anerkennung einer Heilkur sind allein die in § 6 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) enthaltenen Vorschriften. Hiernach werden Beihilfen zu den durch eine Heilkur entstehenden Aufwendungen gewährt, wenn ein amtsärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Kur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist. Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens erfüllte der Petent diese Voraussetzungen nicht. Das wurde dem Petenten mit rechtsbeständigem Widerspruchsbescheid vom 30. Okt. 1974 mitgeteilt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/718	Beschwerde über Lärmbelästigung durch Flugzeuge beim Durchbrechen der Schallmauer	Das Begehren fällt in den Bereich „Verteidigung", für den der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zuständig ist.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.